

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fujitsu Services GmbH

(A) Allgemeine Bestimmungen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Alle unsere Lieferungen und Leistungen (im Folgenden einheitlich: Lieferungen) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Sie finden Anwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (Kunde). Der Kunde erklärt sich durch deren widerspruchslose Entgegennahme mit ihrer ausschließlichen Geltung für die jeweilige Lieferung sowie für alle Folgegeschäfte einverstanden. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Mit seiner Bestellung gibt der Kunde ein Angebot ab. Ein Vertrag kommt zustande wenn wir das Angebot durch schriftliche Erklärung („Auftragsbestätigung“) oder durch den Beginn der Leistungshandlung annehmen.
- 1.3 Wir behalten uns bei Lieferungen geringfügige Abweichungen von den Angebotsunterlagen und von der Auftragsbestätigung vor, die sich aus der Berücksichtigung zwingender rechtlicher oder technischer Normen ergeben.
- 1.4 Die nachfolgend genannten besonderen Bestimmungen (Buchstabe B dieser Geschäftsbedingungen) gelten zusätzlich und, falls und soweit Widersprüche auftreten, vorrangig zu den allgemeinen Bestimmungen (Buchstabe A dieser Geschäftsbedingungen) für die dort genannten Vertragstypen:
- Kauf von Hardware (Ziffer 14);
 - Hardware-Wartung (Ziffer 15);
 - Überlassung von Software (Ziffer 16);
 - Software-Pflege (Ziffer 17);
 - Sonstige Dienst- und Werkleistungen (Ziffer 18).
- Für Verträge über Leasing / Miete von Hardware gelten unsere Besonderen Bedingungen für Leasing / Miete von Hardware.

2 Leistungen, die über den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen

Wir behalten uns vor, Leistungen, die über den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang hinaus vom Kunden abgerufen oder in Anspruch genommen werden, zu den jeweils gültigen Listenpreisen in Rechnung zu stellen. Das gilt insbesondere für Schulungen und Einweisungen, Dienst- und Werkleistungen, die aufgrund von Benutzerfehlern oder unzureichender Mitwirkung erforderlich werden, oder die durch den Einsatz nicht von uns gelieferter Leistungen, Programme und Hardware verursacht werden, sowie Auskünfte des Telefonservices, die sich auf andere als die im Vertrag genannten Produkte und Programme beziehen.

3 Auskünfte, Leistungserbringung durch Dritte

- 3.1 Auskünfte sind nur dann als verbindlich anzusehen, wenn sie schriftlich erfolgen oder von uns schriftlich bestätigt werden und mit dem ausdrücklichen Hinweis "verbindliche Auskunft" versehen sind.
- 3.2 Wir sind berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden in seiner Gesamtheit, in Teilen oder einzelne Rechte und Pflichten hieraus auf Dritte zu übertragen. Der Kunde ist insbesondere damit einverstanden, dass wir sämtliche Leistungen nach diesem Vertrag durch Dritte (Subunternehmer) ausführen lassen. Der Kunde erteilt hiermit im Voraus seine Zustimmung zu einer Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag.

4 Preise, Zahlung, Verzug

- 4.1 Die vom Kunden für die vertraglich vereinbarten Leistungen zu zahlende Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag.
- 4.2 Soweit eine Vergütung nicht gesondert vereinbart ist, erbringen wir die Leistungen auf der Grundlage unserer Preisliste. Derartige Leistungen rechnen wir gegenüber dem Kunden nach der im Zeitpunkt der Leistungsbeauftragung durch den Kunden gültigen Preisliste ab.
- 4.3 Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 4.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, rechnen wir nach der jeweiligen Lieferung bzw. Leistung ab, d. h. wir können für verschiedene Projektabschnitte (Hardware, Software, Installation, Schu-

lung) gesonderte Rechnungen erstellen. Alle unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar.

- 4.5 Vereinbarte Pauschalen werden grundsätzlich im Voraus berechnet.
- 4.6 Entgelte für wiederkehrende Leistungen sind am ersten Werktag des Monats, in dem die Leistung zu erbringen ist, fällig. Bei monatlichen Entgelten werden angefangene Kalendermonate auf der Basis von 30 Tagen pro Monat anteilig in Rechnung gestellt.
- 4.7 Sofern nicht anders vereinbart, werden Nebenkosten (z.B. Reisekosten und Spesen) unserer Erfüllungsgehilfen jeweils zum Monatsende gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.8 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) fällig. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 4.9 Wir sind zur Erfüllung des Vertrages solange nicht verpflichtet, wie der Kunde seinen Pflichten - auch aus anderen Verträgen mit uns - nicht vereinbarungsgemäß nachkommt, insbesondere fällige Rechnungen nicht bezahlt.
- 4.10 Der Kunde kann nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen oder ihretwegen die Zahlung zurückhalten, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.11 Wir sind nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse durchzuführen oder von der Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen, wenn der Kunde mit vereinbarten Zahlungen in Verzug ist oder Umstände vorliegen, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden begründen.

5 **Lieferung, Lieferzeiten, Annahmeverzug, Abtretung**

- 5.1 Für Art und Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
- 5.2 Lieferfristen gelten nur annähernd, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt wurden. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller für die Durchführung des Vertrages wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit vom Kunden vorzunehmenden Handlungen. Insbesondere beginnt die Lieferzeit nicht, bevor wir vom Kunden oder dessen Vertreter alle für die Lieferung benötigten Informationen erhalten haben und der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. Hält der

Kunde unsere diesbezüglichen Anweisungen nicht oder nicht rechtzeitig ein oder kommt er anderweitig in Annahmeverzug, so können wir eine angemessene Terminverlängerung und für jeden Tag der Terminverschiebung Schadensersatz verlangen. Der Kunde hat die vergeblich erbrachten Leistungen (Anfahrt, Prüfung und Arbeit vor Ort) nach unseren allgemeinen Sätzen zu erstatten. Weitergehende Rechte behalten wir uns vor.

- 5.3 Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart wird.
- 5.4 Alle Fälle von höherer Gewalt, Streik, Ausspernung, unzureichender Material- oder Energieversorgung (z.B. aufgrund von Import- und/oder Exportbeschränkungen), gesetzlichen oder behördlichen Anordnungen, fehlender Selbstbelieferung, die wir nicht zu vertreten haben, und andere ähnliche Ereignisse oder Ursachen außerhalb unseres Einwirkungsbereiches entbinden uns für die Zeitdauer und den Umfang solcher Hindernisse von unserer Verpflichtung zur Erfüllung des entsprechenden Vertrages. Entsprechendes gilt, wenn die vorbezeichneten Umstände während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten. Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe teilen wir dem Kunden baldmöglichst mit.
- 5.5 Sofern nicht anders vereinbart, liefern wir zum Kunden. Der Transport erfolgt unfrei zum Installationsort.
- 5.6 Ansprüche gegen uns kann der Kunde weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten. Wir sind auch nicht verpflichtet, auf Geheiß des Kunden an Dritte zu liefern.

6 **Mitwirkungspflichten des Kunden**

- 6.1 Der Kunde unterstützt uns, soweit zumutbar, bei unserer Vertragserfüllung. Insbesondere treffen den Kunden folgende Mitwirkungspflichten:
 - Der Kunde wird unseren Erfüllungsgehilfen die für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen verschaffen und ihnen rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Der Kunde stellt ferner die zur Leistungserbringung durch unsere Erfüllungsgehilfen erforderlichen Arbeits- und Aufenthaltsräume (einschl. sanitärer Einrichtungen), Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft sowie Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse kostenlos bereit. Für die Installation von Hardware und Software stellt uns der Kunde mindestens vier Wochen vor dem ausweislich der Auftragsbestätigung vereinbarten Installationstermin die für die Installation erforderlichen Informationen (Spezifikationen, Netzwerkbasis, Netzwerkkapazität und -leitungen,

Telekommunikationseinrichtungen etc.) zur Verfügung.

- Der Kunde wird zur Durchführung von Wartungs- und Pflegeleistungen im Bedarfsfall eine Gelegenheit zur geschützten Lagerung von Materialien in Arbeitsnähe vor Ort beim Kunden kostenlos zur Verfügung stellen.
 - Der Kunde wird unseren Erfüllungsgehilfen Zugang zum Einsatzort ermöglichen und seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit unseren Erfüllungsgehilfen anhalten, soweit dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist. Der Kunde muss gewährleisten, dass mit der Leistungserbringung unverzüglich nach Ankunft unserer Erfüllungsgehilfen begonnen und diese ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann.
 - Der Kunde wird wesentliche Änderungen der Betriebsbedingungen sowie sonstiger, für die Erbringung der Leistung wesentliche Umstände rechtzeitig schriftlich mitteilen.
 - Der Kunde wird die auf seiner Hardware gespeicherten Daten in regelmäßigen, längstens wöchentlichen Abständen sowie vor jedem Eingriff in die von ihm genutzte Hard- oder Software sichern; wir empfehlen die tägliche Datensicherung. Dem Kunden ist bekannt, dass eine Verletzung der Verpflichtung zur Datensicherung zu unabsehbaren Datenverlusten führen kann, weil gelegentliche Systemabstürze auch durch ordnungsgemäße Pflege und Wartung von Software und Hardware nicht vermeidbar sind.
 - Der Kunde wird die von ihm genutzte Hardware durch geeignete Maßnahmen gegen die Nutzung durch Unbefugte sichern.
 - Der Kunde wird uns bei Mängeln der gelieferten Software unverzüglich informieren, die aufgetretenen Symptome sowie die System- und Hardwareumgebung detailliert beobachten und einschließlich dazugehöriger Daten und Speicherinhalte unverzüglich melden.
 - Der Kunde wird die von unseren Erfüllungsgehilfen erteilten Anweisungen hinsichtlich der Systembedienung bzw. deren Vorschläge zur Fehlersuche und -behebung umsetzen.
- 6.2** Gelten für den Betrieb des Kunden oder den Aufstellungsort der Geräte einschließlich der stationären Verbindungen besondere Sicherheitsauflagen, wie z.B. die Auflage, die Arbeiten unter Hilfestellung einer zweiten Person durchzuführen, so wird der Kunde rechtzeitig und ohne Mehraufwand für uns die notwendigen Voraussetzungen hierfür schaffen.

7 Gewährleistung, Haftung

- 7.1** Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei offensichtlicher Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Lieferung sind uns die Beanstandungen innerhalb von 14 Tagen nach Ankunft der Lieferung am Bestimmungsort schriftlich unter genauer Bezeichnung des Fehlers anzuzeigen. Auf unsere Aufforderung ist die fehlerhafte Lieferung an uns zurückzusenden. Ansprüche des Kunden wegen Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Lieferung sind ausgeschlossen, wenn er diesen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 7.2** Sollte unsere Lieferung Mängel aufweisen, können wir nach unserer Wahl als Nacherfüllung die Mängel beseitigen oder mangelfreien Ersatz leisten. Erst wenn dies wiederholt fehlgeschlagen oder unzumutbar sein sollte und es sich nicht nur um unerhebliche Mängel handelt, ist der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. § 478 BGB bleibt unberührt. Wir tragen alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand an einen anderen Ort als den vertraglich bestimmten verbracht wurde. Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 7.3 bis 7.9 zu.
- 7.3** Wir haften unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen. Ebenso haften wir unbeschränkt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haften wir nur im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), jedoch begrenzt auf die im Vertrag vereinbarte Haftungshöchstsumme, ansonsten den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.
- 7.4** Ansprüche auf Ersatz von Schäden aller Art, die infolge unsachgemäßer Behandlung und/oder Bedienung der Liefergegenstände durch den Kunden entstehen oder auf nicht von uns durchgeführten Arbeiten an den Liefergegenständen beruhen, sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben sie zu vertreten. Dasselbe gilt für solche Schäden, die der Kunde durch ihm zumutbare Maßnahmen - insbesondere Programm- und Datensicherung, ausreichende Produktschulung des Anwenders sowie regelmäßige, stichprobenartige Kontrolle der Ergebnisse und Plausibi-

lität der Arbeitsergebnisse gelieferter Software - hätte verhindern können.

- 7.5** Die Haftung für die Wiederherstellung vernichteter oder verlorener Kundendaten ist auf die Kosten der Vervielfältigung solcher Daten von kundenseitig erstellten Sicherungskopien beschränkt.
- 7.6** Ansprüche wegen Mängeln verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang bzw. Ausführung der Dienstleistung. Für Rechtsmängel gilt Entsprechendes. Bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen, bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, beim Fehlen garantierter Eigenschaften, bei Übernahme von Beschaffungsrisiken und Garantien sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. §§ 438 Abs. 3 und 479 BGB bleiben unberührt.
- 7.7** Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen dieser Ziffer 7 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.
- 7.8** Etwaige Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen die Hersteller von Hardware und/oder Software (aus Herstellergarantien etc.) bleiben von vorstehender Regelung unberührt.
- 7.9** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungshelfen.

8 Schutzrechte, Schutzrechtsverletzungen

- 8.1** Wir stehen dafür ein, dass von uns gelieferte Produkte, die nicht nach speziellen Anforderungen des Kunden hergestellt worden sind, bei vertragsgemäßem Gebrauch frei von Schutzrechten Dritter sind, die die Nutzung ausschließen oder einschränken.
- 8.2** Wir stehen nicht dafür ein, dass nach speziellen Anforderungen des Kunden hergestellte Produkte oder von uns für den Kunden vorzunehmende Handlungen keine Schutzrechte Dritter verletzen. Insoweit stellt der Kunde uns von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.
- 8.3** Wir werden den Kunden gegen alle Ansprüche verteidigen, die Dritte daraus herleiten, dass die Herstellung, der Vertrieb oder die Nutzung von uns gelieferter Hardware oder Software, die nicht nach speziellen Anforderungen des Kunden hergestellt worden ist, bei vertragsgemäßem Gebrauch ein Schutzrecht verletzt, es sei denn, die Schutzrechtsverletzung beruht darauf, dass der Kunde von uns gelieferte Hardware oder Software verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferter Hardware oder Software ge-

nutzt hat und dadurch die Schutzrechtsverletzung verursacht wurde.

- 8.4** Der Kunde verpflichtet sich, uns von Schutzrechtsbehauptungen Dritter unverzüglich in Kenntnis zu setzen und, soweit erforderlich, die Rechtsverteidigung auf unsere Kosten und Weisung durchzuführen. Bei Schutzrechtsbehauptungen Dritter betreffend von uns gem. Ziffer 9.1 gelieferter Produkte sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Änderungen der von uns gelieferten Hardware oder Software - auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware - auf eigene Kosten durchzuführen, die von uns gelieferte Hardware oder Software durch gleichwertige Hardware oder Software zu ersetzen, die kein Schutzrecht verletzt, eine entsprechende Lizenz für den Kunden zu beschaffen oder die von uns gelieferte Hardware oder Software zurückzunehmen und dem Käufer den Kaufpreis abzüglich eines angemessenen Betrages für die Nutzung und den Wertverlust zu erstatten.

9 Geheimhaltung, Datenschutz

- 9.1** Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche und schutzwürdige Informationen und Angelegenheiten der anderen Partei, die aus oder im Zusammenhang mit der Auftrags Erfüllung anvertraut oder bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur Erfüllung vertragsgemäßer Zwecke zu verwenden.
- 9.2** Die Geheimhaltungsverpflichtung laut vorstehender Ziffer 9.1 gilt nicht für solche Informationen, die allgemein oder den Parteien bereits bekannt sind, die ohne Verschulden einer Partei bekannt werden, die rechtmäßig von einem Dritten erlangt werden oder die ohne Rückgriff auf die vertraulichen Informationen eigenständig von der empfangenden Partei, von ihr kontrollierten Unternehmen oder Erfüllungsgehilfen entwickelt werden. Die Geheimhaltungspflicht besteht ferner nicht, insoweit eine Vertragspartei auf Grund eines Gesetzes oder durch behördliche oder gerichtliche Verfügung zu einer entsprechenden Offenbarung verpflichtet ist.
- 9.3** Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Beendigung des Vertrages bestehen.
- 9.4** Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

10 Kündigung

- 10.1** Beide Parteien sind zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Wir sind insbesondere zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn

- der Kunde die von einem mit uns geschlossenen Vertrag erfassten Leistungen durch Dritte erbringen lässt, ohne dass dies durch einen Notfall veranlasst ist oder auf einem Versagen unsererseits beruht oder
 - der Kunde gegen eine wesentliche vertragliche Verpflichtung verstoßen hat oder
 - eine wesentliche Änderung in den Beteiligungsverhältnissen des Kunden stattgefunden hat, die mehr als 25 % der Stimmrechtsanteile betrifft, oder
 - der Kunde mit Zahlungen in Höhe zweier Monatsentgelte in Verzug kommt oder
 - der Kunde das vertraglich geschuldete Entgelt fortdauernd unpünktlich zahlt oder
 - über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren berechtigt beantragt wurde oder
 - begründete Tatsachen für einen Vermögensverfall beim Kunden vorliegen.
- 10.2** Soweit nicht anders vereinbart, können die Parteien Dauerschuldverhältnisse ordentlich – bei Hardware-Wartung auch hinsichtlich einzelner Geräte - mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit, erstmals zum Ende der vereinbarten Grundlaufzeit kündigen.
- 10.3** Wir sind auch zur Kündigung berechtigt, wenn der Kunde eine seiner vertraglichen Verpflichtungen, die nicht unter Ziffer 10.1 fällt, verletzt und dieser Verletzung nach schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb eines Monats abhilft.
- 10.4** Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 11 Folgen der Beendigung des Vertragsverhältnisses**
- 11.1** Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Zeitablauf oder Kündigung ist der Kunde verpflichtet, uns sämtliche von uns gelieferte und nicht in seinem Eigentum stehende Hardware unverzüglich zurückzugeben. Der Kunde stellt die überlassene Hardware unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Abholung durch uns in vertragsgemäßem Zustand und vertragsgemäßer Konfiguration bereit. Er übergibt uns sämtliche Gerätebegleitunterlagen und -materialien.
- 11.2** Der Kunde ist zudem verpflichtet, alle bei ihm auf Festplatten, Disketten oder sonstigen Speichermedien enthaltenen Vervielfältigungsstücke überlassener Software unverzüglich nach Vertragsbeendigung zu vernichten und auf unseren Wunsch die ihm überlassenen Originalprogrammträger zurückzugeben. Auf unseren Wunsch hat der Kunde die Vernichtung schriftlich zu bestätigen. Dies gilt nicht für Software,

die ihm gegen Einmalentgelt geliefert und von ihm vollständig bezahlt wurde.

- 11.3** Unterlässt es der Kunde entgegen der vorstehenden Bestimmung, die überlassene Hardware zur Abholung bereitzustellen und/oder die Software bei Vertragsende zu vernichten, die Vernichtung zu bestätigen und die Originaldatenträger auf Aufforderung an uns zurückzugeben, so sind wir - für den Fall dass für die vertraglichen Leistungen ein wiederkehrendes (z.B. monatliches) Entgelt vereinbart wurde - berechtigt, bis zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Pflichten ohne weiteren Schadensnachweis das bei Vertragsende geltende wiederkehrende Entgelt anteilig in Rechnung zu stellen, es sei denn der Kunde hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

12 Eigentumsvorbehalt und Eigentum

- 12.1** Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten Waren einschließlich Programmträgern (Vorbehaltsware) vor, bis der Kunde sämtliche derzeitigen und künftigen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns vollständig erfüllt hat. Bei laufender Rechnung gilt die Vorbehaltsware als Sicherheit für die Saldoforderung.
- 12.2** Wird dem Kunden Software gegen Einmalentgelt überlassen, behalten wir uns die Einräumung der vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte an der Software vor, bis der Kunde das Nutzungsentgelt für diese Software vollständig gezahlt hat. Solange räumen wir dem Kunden lediglich ein widerrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht ein.
- 12.3** Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderung insgesamt um mehr als 20%, geben wir auf Verlangen des Kunden entsprechende Sicherheiten nach unserer Wahl frei.
- 12.4** Der Kunde ist zu Verfügungen über die Vorbehaltsware nicht berechtigt. Im Falle von Pfändungen oder Beschlagnahmen der Vorbehaltsware hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu informieren.
- 12.5** Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen alle üblichen Risiken, insbesondere gegen Feuer, Einbruchs- und Wassergefahren auf eigene Kosten angemessen zu versichern, sie pfleglich zu behandeln und sie ordnungsgemäß zu lagern. Er tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits jetzt an uns ab und wir nehmen diese Abtretung an.
- 12.6** Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - oder zu erwartender Zahlungseinstellung sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zu-

rückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Wir sind in diesem Fall zudem berechtigt, die Vorbehaltsware nach vorheriger Androhung zu verwerten und uns unter Anrechnung auf offene Forderungen aus dem Veräußerungserlös zu befriedigen. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn die gesicherten Forderungen verjährt sind.

- 12.7** Zur Ausübung des Rücknahmerechts gemäß vorstehender Ziffer 12.6 sind wir berechtigt, die sich noch im Besitz des Kunden befindliche Vorbehaltsware abzuholen. Der Kunde hat unseren zur Abholung der Vorbehaltsware ermächtigten Mitarbeitern oder Beauftragten den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen während der Bürozeit nach vorheriger Anmeldung zu gestatten.
- 12.8** Werden im Zuge der Mängelbeseitigung, Wartung oder Pflege Teile der Hardware ausgetauscht, so erlangen wir das Eigentum an den ausgebauten Teilen. Das Eigentum an den eingebauten Teilen, geht in das Eigentum desjenigen über, der Eigentümer der jeweiligen Hardware ist.

13 Sonstige Bestimmungen

- 13.1** Es gilt ausnahmslos das für die Rechtsbeziehungen inländischer Vertragspartner maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung von UN-Kaufrecht wird hiermit ausgeschlossen.
- 13.2** Änderungen und Ergänzungen der Verträge mit uns, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses. Alle aufgrund dieses Vertrages zwischen uns und dem Kunden erforderlichen Erklärungen, einschließlich der Bekanntgabe neuer Anschriften oder Ansprechpartner, bedürfen der Schriftform. Alle Mitteilungen sind an die von jeder Partei benannte Anschrift zu richten oder an die durch schriftliche Bekanntgabe zuletzt geänderte Anschrift.
- 13.3** Sollten einzelne vertragliche Bestimmungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine solche vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich möglichen hinsichtlich Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

- 13.4** Exportiert der Kunde von uns erworbene Produkte ins Ausland, so trägt er Sorge für die Beachtung der entsprechenden Ausfuhrbestimmungen.
- 13.5** Steuern, die im Land des Kunden aufgrund der an uns in Übereinstimmung mit dem Vertrag geleisteten Zahlungen erhoben werden, gehen zu Lasten des Kunden.
- 13.6** Soweit nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort Düsseldorf.
- 13.7** Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, als Gerichtsstand Düsseldorf vereinbart. Wir sind aber berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(B) Besondere Bestimmungen für den Kauf von Hardware, Hardware-Wartung, Überlassung Software, Software-Pflege und Dienst- und Werkleistungen

14 Kauf von Hardware

Für den Kauf von Hardware gelten die vorstehenden allgemeinen Bestimmungen (A) sowie die nachfolgenden besonderen Bestimmungen für den Kauf von Hardware. Für im Zusammenhang mit dem Kauf von Hardware von uns überlassene Software (z.B. integrierte Software oder System-Software) gelten die Vorschriften der Ziffer 16.

- 14.1** Wir gewährleisten, dass die Hardware den dem Kunden bei Vertragsschluss übermittelten Spezifikationen entspricht und frei von Mängeln ist, die die Betriebsbereitschaft beeinträchtigen.
- 14.2** Bei gebrauchter Hardware ist die Mängelhaftung ausgeschlossen.
- 14.3** Eine Nachbesserung (vgl. Ziffer 7.2 in den allgemeinen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen) erfolgt nur an der von uns ausgelieferten Gesamtkonfiguration. Werden eigenmächtige Eingriffe oder Veränderungen an gelieferter Hardware vorgenommen oder setzt der Kunde die gelieferte Hardware mit nicht von uns empfohlener Hard- oder Software ein, so sind wir nur dann zur Gewährleistung verpflichtet, wenn wir dem Eingriff oder der Veränderung nachweislich zugestimmt oder diese genehmigt haben oder wenn der Kunde nachweist, dass der Mangel nicht auf den Eingriff, die Veränderungen oder geänderten Einsatzbedingungen zurückzuführen ist.

14.4 Bei unberechtigten Mängelrügen sind wir berechtigt, dem Kunden unsere Leistungen, insbesondere Untersuchungsleistungen, in Rechnung zu stellen.

14.5 Der Kunde stellt uns von der Rücknahmeverpflichtung nach § 10 Abs. 2 Elektrogesetz hinsichtlich aller nach dem 13. August 2005 von uns veräußelter, neuer Elektro- und Elektronikgeräte einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes geworden sind, (Geräte) frei. Dies gilt auch für alle damit in Zusammenhang stehende Ansprüche Dritter. Der Kunde ist verpflichtet, diese Geräte ordnungsgemäß auf eigene Kosten gemäß den gesetzlichen Vorschriften nach Nutzungsbeendigung zu entsorgen (Entsorgung). Bei der Entsorgung sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Gibt der Kunde solche Geräte an dritte Unternehmer weiter, so hat er diese zu dieser Entsorgung zu verpflichten. Sollte eine erneute Weitergabe an dritte Unternehmer erfolgen, muss auch diesen die Pflicht zu dieser Entsorgung auferlegt werden. Wird dem endabnehmenden Unternehmer die Pflicht zu dieser Entsorgung nicht auferlegt, so hat der Kunde die Geräte nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten zurückzunehmen und eine solche Entsorgung vorzunehmen.

Unser Anspruch auf Freistellung durch den Kunden verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach endgültiger Beendigung der Nutzung des Gerätes. Die zweijährige Ablaufhemmung beginnt erst, wenn uns eine schriftliche Mitteilung des Kunden über die Beendigung der Nutzung zugegangen ist.

15 Hardware-Wartung

Für die Wartung von Hardware gelten die vorstehenden allgemeinen Bestimmungen (A) sowie die nachfolgenden besonderen Bestimmungen für die Wartung von Hardware. Leistungsgegenstand ist die Beseitigung aufgetretener Störungen. Soweit dies im Einzelvertrag nicht ausdrücklich vereinbart ist, schulden wir keine vorbeugenden Maßnahmen wie regelmäßige Inspektionen usw.

15.1 Die von uns zu erbringenden Leistungen, die gewartete Hardware und die bei der Wartung einzuhaltenden Service Level werden jeweils in dem Einzelvertrag festgelegt. Darüber hinausgehende Leistungen müssen im Einzelfall mit uns zu den jeweils gültigen Listenpreisen vereinbart werden und werden gesondert in Rechnung gestellt. Wartungsleistungen für Produktzusätze, Aufrüstungen, Erweiterungen und Zubehör sowie Änderungen des Ortes der zu war-

tenden Hardware sind ebenfalls gesondert zu vereinbaren.

15.2 Wir behalten uns alle Rechte an Materialien und Programmen (z.B. diagnostics) vor, die wir für die Wartung der Hardware einsetzen.

15.3 Gibt die Bedienungsanleitung Hinweise zur Fehler eingrenzung im Störfall, so wird der Kunde nach diesen Hinweisen vorgehen, bevor er die Störungsbeseitigung durch uns veranlasst.

15.4 Wir können im Rahmen der Wartungsleistungen gegebenenfalls von uns als erforderlich erachtete technische Änderungen zur Verbesserung von Funktion und Sicherheit der Hardware vornehmen.

15.5 Zur Durchführung der Wartungsleistungen können wir Teile der Hardware austauschen. Ausgewechselte Teile sind neu oder in Bezug auf ihre Verwendbarkeit neuen Teilen gleichwertig.

15.6 Leistungen im Rahmen eines Wartungsvertrages umfassen nicht Arbeiten zur Behebung von Störungen oder Schäden, die durch Verschulden des Kunden oder Dritter wie z.B. unsachgemäße Behandlung der Hardware oder durch andere nicht durch uns zu vertretene äußere Einflüsse z.B. Störung der Klimaanlage, Luftfeuchtigkeitskontrolle, Korrosion, Spannungsfelder in der Zuleitung oder höhere Gewalt entstanden sind. Gleiches gilt für Schäden, die durch Bedienungsfehler oder nicht von uns durchgeführte Änderungen, Anbauten oder Arbeiten an der Hardware verursacht wurden.

15.7 Der Kunde hat uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Wartungsleistungen zu geben. Stellt der Kunde trotz angemessener Bemühung unsererseits nicht die notwendige Zeit zur Durchführung von technischen Änderungen, die wir für notwendig erachten, zur Verfügung, behalten wir uns vor, zusätzliche Wartungskosten, die sich aus der Nichtdurchführung der technischen Änderung ergeben, zu den dann geltenden allgemeinen Material- und Arbeitspreisen in Rechnung zu stellen.

15.8 Hinsichtlich der Abnahme der Wartungsleistungen gelten die Bestimmungen der nachfolgenden Ziffern 18.1.2 und 18.1.3 entsprechend.

15.9 Die vorstehend in dieser Ziffer 15 genannten Leistungen werden durch das im Vertrag festgelegte monatliche Entgelt abgegolten.

15.10 Wir können Entgelte einmal innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraums mit einer schriftlichen Vorankündigung von 3 Monaten anpassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich der Listenpreis für die entsprechende Leistung erhöht hat. Beträgt die Erhöhung mehr als 10%, hat der Kunde das Recht, innerhalb von einem Monat nach Zugang der Vorankündigung der Erhöhung

zum angekündigten Erhöhungszeitpunkt außerordentlich schriftlich zu kündigen. Eine Erhöhung kann frühestens zum Ablauf des ersten Vertragsjahres erfolgen.

15.11 Hinsichtlich des Kündigungsrechts gilt die allgemeine Bestimmung in vorstehender Ziffer 10. Wir können den Wartungsvertrag ferner mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn

- wir für die Teile der vom Kunden genutzten Anlage aus nicht von uns zu vertretenden Gründen keine ausreichende Ersatzteilversorgung mehr sicherstellen können,
- sich die Hardware nicht mehr im unmittelbaren Besitz des Kunden oder am vereinbarten Installationsort befindet oder
- die Hardware ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns von Personen, die nicht von uns beauftragt wurden, gewartet wurde.

Wir können den Wartungsvertrag ferner mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich kündigen, wenn wir die Wartung für bestimmte Hardware aufgrund einer Beendigung der Unterstützung durch den Hersteller dieser Hardware gänzlich einstellen.

16 Überlassung von Software

Für die Überlassung von Software einschließlich von in Hardware integrierte Software und Systemsoftware gelten die vorstehenden allgemeinen Bestimmungen (A) sowie die nachfolgenden besonderen Bestimmungen für die Überlassung von Software. Software im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind urheberrechtlich geschützte Datenverarbeitungsprogramme oder Programmteile in maschinenlesbarer Form nebst der dazugehörigen Dokumentation sowie Vervielfältigungen hiervon. Je nach vertraglicher Vereinbarung wird die Software dauerhaft gegen Einmalentgelt oder zeitweise gegen wiederkehrendes Entgelt überlassen.

16.1 Überlassung von Software gegen Einmalentgelt

16.1.1 Wir räumen dem Kunden ein zeitlich unbeschränktes, einfaches, nicht ausschließliches und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der Software gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den vertraglich vereinbarten Bedingungen ein.

16.1.2 Die Übertragung der eingeräumten Nutzungsrechte und der Software auf Dritte durch den Kunden ist dann zulässig, wenn der Kunde - dessen Nutzungsrecht gleichzeitig endet - die Lizenzprogramme unverzüglich von sämtlichen Maschinen löscht und alle Kopien vernichtet und den Dritten vor Einräumung des Nutzungsrechts

schriftlich dazu verpflichtet, den vereinbarten Umfang des Nutzungsrechts an dem Programm anzuerkennen und sich mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Bedingungen des Einzellizenzvertrages einverstanden zu erklären.

16.2 Überlassung von Software gegen wiederkehrendes Entgelt

16.2.1 Wir räumen dem Kunden ein zeitlich auf die Vertragsdauer beschränktes, einfaches, nicht ausschließliches und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der Software gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den vertraglich vereinbarten Bedingungen ein.

16.2.2 Die Übertragung der eingeräumten Nutzungsrechte und der Software auf Dritte durch den Kunden ist nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns zulässig.

16.2.3 Die Bestimmung in Ziffer 15.10 gilt entsprechend für eine Erhöhung des vereinbarten Entgeltes.

16.3 Gemeinsame Vorschriften für die Überlassung von Software

16.3.1 Nutzungsrechte bzgl. der Software

(i) Der Kunde darf die Software, soweit erforderlich, für die Nutzung auf einer Festplatte speichern, in einen Arbeitsspeicher laden und vervielfältigen. Die Vervielfältigung ist im Übrigen nur zulässig, soweit sie zum Zwecke der Datensicherung und Installation unabdingbar ist. Die Vervielfältigung von Dokumentationen ist nicht gestattet. Der Kunde darf von der Software nur eine Sicherungskopie anfertigen, die als solche zu kennzeichnen ist, und wird uns jederzeit über den Aufbewahrungsort dieser Kopie Auskunft geben. Zusätzliche Kopien können zu den jeweils gültigen Preisen von uns bezogen werden.

(ii) Im Übrigen verbleiben sämtliche Urheber- und gewerblichen Schutzrechte an der Software (auch bei geänderten, ergänzten oder kopierten Programmen) und den Dokumentationen bei uns bzw. bei ihren Lizenzgebern, insbesondere das Recht, die Software zu vermieten, zu verleihen oder - vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen - zu bearbeiten. Die auf dem Programmträger oder der Verpackung angebrachten Schutzrechtshinweise - auch Dritter - sind zu beachten und unverändert zu lassen. Kopien sind mit einem entsprechenden Hinweis auf die Rechte von FUJITSU bzw. Dritter zu versehen.

(iii) Die Bearbeitung der Software, insbesondere Einfügungen und/oder Löschungen, Dekompilierung oder Disassemblierung (Reverse Engineering) sind unzulässig, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere urheberrechtliche gemäß §§ 69c Nr. 2 i.V.m. 69d Abs. 1, 69e UrhG, entgegenstehen. Die Beseiti-

gung von Softwarefehlern bieten wir als Software-Pflege an.

- (iv) Wir behalten uns vor, dem Kunden auf Anfrage Informationen, die er zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen unabhängig geschaffenen Programmen benötigt, gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen. Bei der Verwendung dieser Informationen hat der Kunde § 69e Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

16.3.2 Die Gewährleistung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen in vorstehender Ziffer 7 und den nachfolgenden besonderen Gewährleistungsbestimmungen.

- (i) Eine Nachbesserung (vgl. Ziffer 7.2 in den allgemeinen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen) erfolgt nur an der von uns ausgelieferten Gesamtkonfiguration. Werden eigenmächtige Eingriffe oder Veränderungen an von uns gelieferter Software durch den Kunden oder Dritte vorgenommen oder setzt der Kunde die gelieferte Software mit nicht von uns empfohlener Hardware, Systemsoftware oder anderer Drittsoftware ein, so sind wir nur dann zur Gewährleistung verpflichtet, wenn wir dem Eingriff oder der Veränderung nachweislich zugestimmt oder diese genehmigt haben oder wenn der Kunde nachweist, dass der Mangel nicht auf den Eingriff, die Veränderungen oder geänderten Einsatzbedingungen zurückzuführen ist.
- (ii) Wir können Inkompatibilitäten zwischen der gelieferten Software und Programmen Dritter, die nicht zusammen mit unserer Hardware geliefert wurden, und den von dieser Drittsoftware erzeugten oder veränderten Daten nicht ausschließen. Wir werden uns bemühen, Inkompatibilitäten zu beseitigen, die durch die Verknüpfung von Software und nicht von uns gelieferter Drittsoftware bedingt sind und den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Software wesentlich beeinträchtigen. Wir behalten uns vor, hierfür eine Vergütung zu verlangen, sofern die Beeinträchtigungen nicht von der von uns gelieferten Software ausgehen.
- (iii) Soweit die Software sowie die von ihr angelegten und verwalteten Daten mit nicht von uns gelieferter Software Dritter oder von dieser Drittsoftware erzeugten oder veränderten Daten verknüpft wird, haften wir nicht für die Fehlerfreiheit der Programmsergebnisse.
- (iv) Wir übernehmen insbesondere keine Gewährleistung dafür, dass
 - die Software die spezifischen Anforderungen des Kunden für einen bestimmten Zweck erfüllt;
 - die Software unterbrechungs- oder fehlerfrei ist und alle Softwarefehler beseitigt werden können;

- aufgrund von Softwarefehlern entstandene fehlerhafte Daten durch uns beseitigt werden;
- der Betrieb der Software gesetzlich legal ist, wenn seitens staatlicher Stellen eine Überprüfung, Abnahme oder Zertifizierung der Hardware vorgeschrieben ist, diese jedoch von dem Kunden oder verpflichteten Dritten nicht durchgeführt wurde oder
- die Funktionalität von vorläufigen Versionen der Software oder Manuals, die als "Alpha-", "Beta-" oder "Demo-Version" gekennzeichnet sind, mit den Dokumentationen übereinstimmt oder dass diese Software irgendwelchen Kriterien an Sicherheit, Ordnungsgemäßheit, Fehlerfreiheit oder sonstigen Kriterien entspricht. Diese Versionen sind nicht für den produktiven Einsatz bestimmt.

16.3.3 Wir sind berechtigt, auf eigene Kosten einmal jährlich die Nutzung der Software vor Ort beim Kunden zu überprüfen. Eine solche Überprüfung findet während der normalen Arbeitszeit in den Räumen des Kunden statt und darf den dortigen Arbeitsablauf nicht unangemessen beeinträchtigen. Sollte eine Überprüfung ergeben, dass der Umfang der vereinbarten Nutzung und der Umfang der tatsächlichen Nutzung der Software nicht übereinstimmen, so werden wir dem Kunden den entsprechenden Differenzbetrag in Rechnung stellen. Beträgt die Abweichung mehr als 5 %, so trägt der Kunde auch die Kosten der Prüfung.

17 Software-Pflege

Für die Pflege von Software gelten die allgemeinen Bestimmungen (A) sowie die nachfolgenden besonderen Bestimmungen für die Pflege von Software. Leistungsgegenstand ist die Pflege der im Vertrag aufgeführten unveränderten Software. Wir übernehmen die Beseitigung von Fehlern der Programme und Programmdokumentation und unterstützen den Kunden bei der störungsfreien Nutzung der Software im nachstehend beschriebenen Umfang:

- 17.1** Die Fehlerbehebung umfasst die Nennung von Maßnahmen zur Umgehung sowie die Beseitigung von reproduzierbaren Fehlern in den Programmen. Die Fehlerbehebung erfolgt in der Regel durch die Lieferung von Updates oder Patches. Stellt sich heraus, dass der von uns bearbeitete Fehler durch Einwirkung des Kunden oder Dritter verursacht wurde, behalten wir uns vor, vom Kunden die Erstattung der angefallenen Kosten zu verlangen. Zum Zweck der Fehlerbehebung sind wir nach eigener Wahl auch zur Fernwartung durch Datenfernübertragung berechtigt (Remote Support).
- 17.2** Die Pflegeleistung beinhaltet ferner das Zurverfügungstellen der jeweils neuesten Änderung der

aktuellen Fassung des Lizenzprogramms (Korrektur-Release) ohne zusätzliche Kosten. Ein Korrektur-Release enthält bereits erfolgte Korrekturen von Fehlern sowie u.U. kleine Verbesserungen, wird aber nicht als gesondertes Produkt am Markt angeboten. Eine neue Fassung der Software mit erweiterten oder neuen Eigenschaften und/oder Funktionalitäten (Version/Release) wird nicht vom Pflegevertrag umfasst. Sie kann vom Kunden zu den jeweils aktuellen Entgelten erworben werden. An Updates, Patches und Korrektur-Releases werden dem Kunden Nutzungsrechte in dem gleichen Umfang eingeräumt, wie sie ihm bezüglich der vertragsgegenständlichen Software zustehen.

17.3 Telefonservice

17.3.1 Der Telefonservice nimmt fernmündlich Fehlermeldungen des Kunden in Bezug auf die im Vertrag aufgeführte Software entgegen und unterstützt den Kunden fernmündlich bei der Behebung konkret beschriebener Probleme und/oder gibt Empfehlungen zur Behebung und/oder Umgehung von Fehlern oder Problemen im Einzelfall.

17.3.2 Nicht vom Leistungsumfang erfasst ist die Vermittlung allgemeiner Kenntnisse zur Arbeit mit Software.

17.3.3 Wir erbringen unseren Telefonservice nur während der FUJITSU-Geschäftszeiten (z.Zt. werktags Montag bis Freitag 8.00 - 17.00 Uhr). Termine sind frühzeitig abzustimmen.

17.3.4 Wir behalten uns vor, Leistungen und Auskünfte des Telefonservices, die sich auf andere als die im Vertrag genannten Produkte und Programme beziehen, zu den jeweils gültigen Listenpreisen in Rechnung zu stellen. Der anrufende Mitarbeiter des Kunden ist hierauf hinzuweisen.

17.4 Wir werden die Software an Änderungen zwingender rechtlicher Vorschriften anpassen, wenn diese Änderungen ohne eine solche Anpassung die Einsatzfähigkeit der Software für den vertraglich vorausgesetzten Zweck wesentlich beeinträchtigen würden. Wir beginnen mit den Anpassungsarbeiten, sobald die hierfür erforderlichen Informationen (z.B. Schnittstellenangaben) vom Kunden abschließend bekannt gegeben wurden.

17.5 Wir behalten uns vor, veränderte Versionen der vertragsgegenständlichen Software am Markt anzubieten. Soweit nicht anders vereinbart, können wir in diesem Fall die Pflegeleistungen für die vom Kunden lizenzierte Version aufgrund einer Beendigung der Unterstützung durch den Hersteller dieser Software mit einer Frist von sechs Monaten einstellen.

17.6 Soweit nicht eine feste Laufzeit vereinbart ist, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Nach Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer ver-

längert sich das Vertragsverhältnis zunächst bis zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahres und anschließend um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn es nicht schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Vertragszeitraums schriftlich gekündigt wird.

18 Sonstige Dienst- / Werkleistungen

Für sonstige Dienst- und Werkleistungen (Projekte) gelten die vorstehenden allgemeinen Bestimmungen (A) sowie die nachfolgenden besonderen Bestimmungen für Dienst- und Werkleistungen. Leistungsgegenstand sind Dienst- und Werkleistungen wie z.B. Beratung, Planung, Installation, Organisations- und Programmierarbeiten. Art und Umfang der Leistung werden in einem Projektvertrag schriftlich festgelegt.

18.1 Tätigkeitsbericht, Abnahme

18.1.1 Nach der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung zeichnet der Kunde den Tätigkeitsbericht ab, in dem die von uns erbrachten Leistungen festgehalten werden.

18.1.2 Werden von uns Werkleistungen erbracht, führen wir weiterhin direkt im Anschluss an die erbrachte Werkleistung einen Funktionstest durch. Verläuft der Test ohne wesentliche Einschränkungen der Funktionsfähigkeit, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich danach schriftlich die Abnahme zu erklären. Das gleiche gilt, wenn der Kunde die Leistung überprüft hat, wozu er umgehend nach der Leistungserbringung verpflichtet ist, und diese der Leistungsbeschreibung entspricht.

18.1.3 Die Leistungen gelten in Ermangelung einer solchen Abnahmeerklärung des Kunden als abgenommen, wenn seit der Anzeige der Leistungserbringung durch uns zwei Wochen vergangen sind und Beanstandungen des Kunden nicht erfolgt sind. Eine vollständige oder teilweise Nutzung des Werks durch den Kunden steht der Abnahme gleich. Die Bestimmungen in dieser Ziffer 18.1.3 gelten nicht, wenn der Kunde die Abnahme schriftlich verweigert hat. Wir werden den Kunden bei der Anzeige der Leistungserbringung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

18.2 Änderungs- oder Ergänzungswünsche während der Vertragslaufzeit hat der Kunde schriftlich an unseren Projektverantwortlichen zu richten. Innerhalb von 14 Tagen ab Zugang des Änderungsverlangens werden wir in Form eines Nachtragsangebots mitteilen, welchen Einfluss die Änderung auf die vertraglichen Regelungen (z.B. Vergütung, Ausführungsfrist, Abnahme) haben wird. Der Kunde kann das Nachtragsangebot innerhalb von 14 Tagen ab Zugang schriftlich annehmen. In dem Fall wird der Umfang der Leistungsänderung in einer schriftlichen Ergän-

zungsvereinbarung zum ursprünglichen Vertrag festgehalten. Andernfalls werden die Arbeiten vertragsgemäß fortgesetzt.

- 18.3** Leistungsort für die Dienst- und Werkleistungen ist die im Vertrag genannte Betriebsstätte des Kunden. Im Bedarfsfall sind wir berechtigt, die Dienst- und Werkleistungen an Geräten des Kunden in einer FUJITSU-Werkstatt durchzuführen; in diesem Fall werden wir dem Kunden bei Bedarf an Stelle des in der FUJITSU-Werkstatt befindlichen Gerätes des Kunden ein geeignetes Ersatzgerät ohne gesonderte Berechnung zur Verfügung stellen.
- 18.4** Soweit nicht anders vereinbart, erbringen wir unsere Leistungen nur während der FUJITSU-Geschäftszeiten (z.Zt. werktags Montag bis Freitag 8.00 - 17.00 Uhr). Termine sind frühzeitig abzustimmen.
- 18.5** Projektmanagement, Personal
- 18.5.1** Die Vertragspartner besprechen regelmäßig die anstehenden Aufgaben. Beim Einsatz mehrerer Personen benennen beide Parteien einen Projektverantwortlichen als Ansprechpartner. Beim Einsatz nur jeweils einer Person sind diese Personen die Projektverantwortlichen.
- 18.5.2** Wir werden zur Erbringung der geschuldeten Leistung qualifiziertes, zuverlässiges Personal einsetzen.
- 18.5.3** Uns obliegt allein die Auswahl der zur Leistungserbringung eingesetzten Erfüllungsgehilfen. Der Kunde ist nicht berechtigt, unseren Projektmitarbeitern Weisungen zu erteilen.
- 18.6** Geplante Änderungen oder Ergänzungen von Hardware sind uns durch den Kunden schriftlich im Voraus anzukündigen. Nachteile, die sich aus nicht von oder in Abstimmung mit uns vorgenommenen Änderungen oder Erweiterungen ergeben, insbesondere Beeinträchtigungen der Betriebssicherheit gehen zu Lasten des Kunden. Nach einschlägiger Abmahnung sind wir zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn unsere Dienst- oder Werkleistungen durch Änderungen oder Erweiterungen von Hardware nicht unerheblich erschwert werden und der Kunde ungeachtet unserer Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist wiederherstellt.

18.7 Preise, Wiederkehrende Zahlungen

18.7.1 Die vom Kunden zu zahlende Vergütung richtet sich nach dem jeweiligen Projektvertrag.

18.7.2 Soweit nichts anderen vereinbart ist, erfolgt die Rechnungsstellung bei Dienst- und Werkleistungen monatlich.

18.7.3 Soweit für unsere in diesem Abschnitt geregelten Leistungen wiederkehrende Zahlungen des Kunden vereinbart sind, gelten die Bestimmungen in vorstehender Ziffer 15.10 entsprechend.

18.8 Mindestvertragsdauer, Kündigung

18.8.1 Der Kunde kann einen Dienst- und Werkvertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen, unter Anrechnung der Kosten, die infolge der Vertragsaufhebung an Aufwendungen erspart wurden.

18.8.2 Bei vorzeitiger Beendigung eines Dienstvertrages mit einer vereinbarten Mindestanzahl an Personentagen durch den Kunden sind wir berechtigt, die Vergütung für die vereinbarte Mindestleistung zu verlangen, unter Anrechnung der Kosten, die infolge der Vertragsaufhebung an Aufwendungen erspart wurden.

18.9 Im Falle einer Beauftragung der Installation von Hardware und Software als Dienst- oder Werkleistung sind wir berechtigt, die Räumlichkeiten zu inspizieren, in denen die Installation erfolgen soll. Wir informieren den Kunden anschließend, welche Voraussetzungen für eine Installation noch geschaffen werden müssen.

18.10 Führen im Rahmen des Projektes gemachte Arbeitsergebnisse zu gewerblichen Schutzrechten, so steht das gewerbliche Schutzrecht demjenigen zu, der Urheber dieses Schutzrechtes ist. Sind beide Vertragspartner Urheber, so steht Ihnen das gewerbliche Schutzrecht gemeinsam zu. Der Schutzrechtsinhaber räumt dem Vertragspartner unentgeltlich ein nicht ausschließliches, unbeschränktes Nutzungsrecht an dem Arbeitsergebnis ein. Unabhängig davon sind wir berechtigt, die im Rahmen des Projekts gewonnenen Erkenntnisse auch in anderen Projekten zu verwenden.